

Satzung

über die Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Dingolfing (Marktsatzung)

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.03.1991

Die Stadt Dingolfing erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

Abschnitt I

§ 1

Geltungsbereich

Die Marktsatzung gilt für die Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Dingolfing. Diese Märkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Dingolfing.

Abschnitt II

Jahrmarkt

§ 2

Mittefastenmarkt

In der Stadt Dingolfing finden jährlich zwei Jahrmärkte statt:

1. der 1. Fastenmarkt am Mittwoch in Mittefasten
2. der 2. Fastenmarkt am Mittwoch nach Mittefasten

§ 3

Warensortiment

Gegenstand des Marktverkehrs sind Waren aller Art im Sinne des Jahrmarktes gemäß der Gewerbeordnung. Regelungen über den Marktverkehr mit bestimmten Waren nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Marktplatz

Marktplatz ist der Marienplatz sowie anschließend die Bruckstraße bis Einmündung Lederergasse und der Speisemarkt bis Einmündung Pfarrplatz.

§ 5

Marktzeiten

Die Verkaufszeit beginnt an den Markttagen um 7.30 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Vor Beginn der Verkaufszeit dürfen Waren weder verkauft noch angeboten werden. Die Warenauslagen sind bis dahin in geeigneter Weise zu verdecken. Nach Beendigung ist der Marktplatz zu räumen.

§ 6

Platzzuweisung

- (1) Wer einen auf den Mitfefasenmarkt verfügbaren Platz benutzen will, bedarf der Zuweisung durch die Stadt, ohne deren Genehmigung die Plätze weder bezogen, vergrößert oder vertauscht noch an Dritte abgegeben werden dürfen. Eigenmächtig aufgestellte Stände oder ausgelegte Waren können auf Kosten des Zuwiderhandelnden entfernt werden.
- (2) Marktbesicker haben für jeden Markttag unter Angabe der zum Verkauf gelangenden Artikel bei der Stadt eine Platzbewerbung einzureichen. Die Vergebung erfolgt, soweit die Bestellung nicht schon beim vorhergehenden Markt vorgenommen wurde, in der Regel nach der zeitlichen Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen.
- (3) Die tatsächliche Bereitstellung der Plätze wird davon abhängig gemacht, dass die Marktgebühren durch die Marktbesicker bis zu dem jeweils im Zuweisungsschein bekanntgegebenen Zeitpunkt bei der Stadtkasse eingezahlt werden.
- (4) Zugewiesene Plätze, die bis zum Marktbeginn nicht bezogen sind, können anderweitig vergeben werden. In diesem Fall verfällt der Beitrag zugunsten der Stadt.

§ 7

Marktberechtigung

Jeder Verkäufer hat sich über seine Berechtigung zum Marktbesuch nach Maßgabe der jeweils geltenden gewerbe- und steuerrechtlichen Bestimmungen auszuweisen und muss im Besitz eines Zuweisungsscheins der Stadt Dingolfing sein.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Das Aufhängen von Waren an den Dächern der Verkaufsbuden oder das Aufstellen von Gegenständen bei den Buden und Ständen in einer den Verkehr oder den nächsten Standinhaber belästigenden Weise ist nicht gestattet. Wetterdächer müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 Meter über dem Boden angebracht werden. Stark verschmutzte oder zerrissene Planen dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Heiz- und Wärmegeräte, deren Beschaffenheit in Bezug auf Feuersicherheit zu Bedenken Anlass geben, dürfen nicht verwendet werden.

Abschnitt III

Wochenmarkt

§ 9

Markttage und Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte der Stadt finden jede Woche am Dienstag und Freitag statt. Ist der Markttag ein Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (2) Der Markt beginnt um 7.30 Uhr, das Marktende wird auf 12.30 Uhr festgesetzt. Ein Verkauf vor Beginn und nach Ende des Marktes ist nicht gestattet.

§ 10

Warenortiment

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen zum Verkauf angeboten werden
- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBl I S. 1945) in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
 - d) die darüber hinaus aufgrund von landesrechtlichen Verordnungen zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs.

§ 11

Marktplatz

Marktplatz ist die östliche Hälfte des Marienplatzes (Wollertor – Fahrgasse Marienbrunnen).

§ 12

Platzzuweisung

- (1) Wer einen auf den Wochenmärkten verfügbaren Platz als Verkäufer benutzen will, bedarf der Zuweisung durch die Stadt. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie ist weder vererblich noch übertragbar.
- (2) Die Platzzuweisung erfolgt nach dem vorhandenen Platz in der zeitlichen Reihenfolge der Bewerbungen unter Berücksichtigung der Belange des Marktzwecks und der öffentlichen Versorgung, der Eignung und Zuverlässigkeit des Bewerbers. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

§ 13

Beendigung der Platzzuweisung

- (1) Die Zuweisung kann vom Benutzer des Platzes jederzeit durch Verzicht aufgegeben werden.
- (2) Die Zuweisung wird widerrufen,
 - a) wenn der Benutzer den zugewiesenen Platz trotz Mahnung und Hinweises auf Folgen entgegen der Zuweisung benützt;
 - b) wenn die zugewiesene Fläche für bauliche Änderungen, betriebliche oder andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke dringend benötigt wird.

- (3) Die Zuweisung kann widerrufen werden,
- a) wenn der Benutzer des Platzes wiederholt den Marktfrieden und den Betriebsablauf erheblich stört, insbesondere den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt;
 - b) wenn der Benutzer des Platzes die eigenverantwortliche Betätigung seines Gewerbes ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einer anderen Person überlässt oder mit überlässt;
 - c) wenn der Benutzer des Platzes in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt innerhalb oder außerhalb des Wochenmarktes eine strafbare Handlung begangen, oder gegen gewerbe- und lebensmittelrechtliche Vorschriften verstoßen hat;
 - d) wenn der Benutzer die ihm zugewiesene Marktfläche nach einem Zeitraum von sechs Wochen nicht in Anspruch genommen hat.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 14

Marktaufsicht und Einzelanordnung

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Dingolfing. Die Marktbezieher haben den Anordnungen der Beauftragten zu entsprechen.
- (2) Die Stadt kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen. Sie kann in begründeten Fällen zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung erlassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (3) Verkäufer, die gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstoßen oder anderweitig die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden, können vom Marktplatz verwiesen werden. Entrichtete Gebühren werden in solchen Fällen nicht zurückerstattet.

§ 15

Reinlichkeit

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen, insbesondere dürfen Waren, Verpackungen und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.
- (2) Der zugewiesene Platz ist nach Marktende durch die Fieranten auf eigene Kosten zu reinigen. Die Abfälle sind in eigener Verantwortlichkeit zu beseitigen.

§ 16

Verkehrsregelung

Während der Marktzeiten ist der Marktplatz für den Verkehr gesperrt. Fahrgassen für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten.

§ 17

Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt keine Haftung, wenn infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen Märkte nicht stattfinden oder Schäden eintreten.

§ 18

Benutzungsgebühren

Die für die Benutzung des Marktplatzes und der Marktstände zu entrichtenden Gebühren bemessen sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Märkte in der Stadt Dingolfing.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing, 28.02.1989

Stadt Dingolfing

(Siegel)

gez.

Heininger

1. Bürgermeister